

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 14	Detmold, 20. Januar 2011	Nr. 11
---------	--------------------------	--------

Inhalt:

I.	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010	453
II.	Berichtigung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Oktober 2010	454
III.	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2011 - Haushaltsgesetz (HG) 2011 - vom 14. Dezember 2010	454
IV.	Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Landeskirchenrats vom 22. November 2010	455
V.	Beschluss über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2011 vom 23. November 2010	455
VI.	Staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2011 vom 13. Januar 2011	456
VII.	Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Dezember 2010	456
VIII.	Beschluss zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 14. September 2010	459
IX.	Beschluss über die landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23. November 2010	459
X.	Beschluss über das Konzept für die Diakonie vom 23. November 2010	459
XI.	Beschluss über das Konzept für den Arbeitsbereich „Kirche und Schule“ vom 23. November 2010	460
XII.	Beschluss über das Konzept für die Kirchenmusik vom 23. November 2010	460
	Arbeitsrechtsregelungen	
XIII.	Änderung des Allgem. Entgeltgruppenplans zum BAT-KF vom 14. September 2010	460
XIV.	Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 14. September 2010	461
XV.	Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst und der Übergangsregelungen zur Überleitung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 14. September 2010	462
XVI.	Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts vom 27. Oktober 2010	463
XVII.	Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 27. Oktober 2010	463
XVIII.	Vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter Einrichtungen Radevormwald gGmbH vom 24. November 2010 Vom Abdruck wird abgesehen	478
XIX.	Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF vom 24. November 2010	478
XX.	Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF (Anlage 3) vom 24. November 2010	480
XXI.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission zum BAT-Ärzte-KF vom 10. Dezember 2010 - Vom Abdruck wird abgesehen	481
XXII.	Änderung des BAT-KF vom 19. Januar 2011	481
XXIII.	Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF vom 19. Januar 2011	485
XXIV.	Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF vom 19. Januar 2011	485

Arbeitsrechtsregelungen, Fortsetzung	
XXV.	Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) vom 19. Januar 2011 486
XXVI.	Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF vom 24. November 2010 486
XXVII.	Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2011 487
XXVIII.	Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche (Pfarrnebenfähigkeitsverordnung - PfNVO) vom 14. Dezember 2010 488
Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	
XXIX.	6. Änderung vom 17. September 2008 488
XXX.	7. Änderung vom 3. Dezember 2008 490
XXXI.	8. Änderung vom 23. September 2009 492
XXXII.	Änderung der Geschäftsordnung vom 18. Januar 2011 495
XXXIII.	Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen - Vergütungsrichtlinien - vom 5. Oktober 2010 495
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BVO)	
XXXIV.	Arzneimittel und Kostendämpfungspauschale 496
XXXV.	13. Verordnung zur Änderung vom 16. November 2010 496
XXXVI.	Personalnachrichten 497

I.

Bekanntmachung

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (ABl. EKD S. 31), wird wie folgt geändert:

- Dem § 7 Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Wird gleichzeitig mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit ein Amt verliehen, findet die Bestimmung des Absatzes 1 Nummer 3 keine Anwendung.“

- § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.“

- Dem § 13 Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Wird gleichzeitig mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit ein Amt verliehen, ist eine Beförderung unzulässig vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, 10. November 2010

**Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland**
Die Präses

II.**Bekanntmachung****Berichtigung des
Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 15. Oktober 2010**

Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 334) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 24 Absatz 2 und 4 (S. 340) wird jeweils die Angabe „§ 4 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 2 Nummer 2 (S. 346) wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

Hannover, 15. Oktober 2010

Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes

III.**Kirchengesetz****über die Feststellung
des Haushaltes der Lippischen Landeskirche
für das Haushaltsjahr 2011
- Haushaltsgesetz (HG) 2011 -
vom 14. Dezember 2010**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. November 2010 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Feststellung des Haushaltsplanes**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird in Einnahme und Ausgabe auf je EUR 53.568.055,00 festgestellt.

§ 2**Stellenplan**

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

§ 3**Deckungsfähigkeit**

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR'n

- 1 (Landeskirche Allgemein) und
- 2 (Gemeindepfarrstellenhaushalt)

sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den:

- Dienstbezügen Geistliche (4210)
- Dienstbezügen Pastoren im Hilfsdienst (4210)
- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen (4230)
- Versorgungsbeiträgen VKPB (4310 und 4320)
- Beihilfen

§ 4**Zweckbindung von Einnahmen**

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

§ 5**Übertragbarkeit**

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

§ 6**Sperrvermerke**

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

§ 7**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.

(2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben aufgrund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt werden können.

(3) Für die Entscheidung sind der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam zuständig, wenn die Ausgaben auf evtl. neu einzugehende Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.

(4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.

(5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Rechnungsüberschüsse, - fehlbeträge

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Detmold, 14. Dezember 2010

Der Landeskirchenrat

IV.

Beschluss

über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Landeskirchenrats vom 22. November 2010

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 2010 den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 (einschl. Haus Stapelage 2008) gemäß § 8 Absatz 4 der Rechnungsprüfungsordnung entgegengenommen und dem Landeskirchenrat für das Rechnungsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Detmold, 14. Dezember 2010

Der Landeskirchenrat

V.

Beschluss

über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2011 vom 23. November 2010

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. EKIR 2009 S. 42), 25. September 2008 KABl. EKvW 2008 S. 335), 16. September 2008 (Ges. u. VOBl. LLK 2009 Bd. 14 S. 274), werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2011 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, S. 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008, wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2011 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungs- grundlage EUR	Besonderes Kirchgeld EUR
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2011 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Detmold, 14. Dezember 2010

Der Landeskirchenrat

VI.

Staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2011 vom 13. Januar 2011

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Kirchensteuergesetz (KiStG) für die Erhebung der Kirchensteuer im Steuerjahr 2011 den vorgelegten Kirchensteuerbeschluss der Lippischen Landeskirche staatsaufsichtlich an.

Düsseldorf, 13. Januar 2011

**Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen**

VII.

Bekanntmachung

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Dezember 2010

Aufgrund des § 11 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (ABl. EKD 2010 S. 3) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 (ABl. EKD S. 405, 1995 S. 488), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (ABl. EKD S. 347) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes
- § 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes
- § 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes
- § 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
- § 5 Wahltermin und Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel
- § 8 Durchführung der Wahl
- § 9 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 12 Vereinfachte Wahl
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Angabe „nach § 10 MVG.EKD“ eingefügt und am Ende der Klammerzusatz „(§ 10 MVG)“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG.EKD als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2
 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes“
- b) In Absatz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 31 MVG)“ durch die Angabe „nach § 31 MVG.EKD“ und das Wort „gebildet“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1 a) Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 und 3 MVG.EKD ist unverzüglich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD von dem bisherigen Wahlvorstand oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.“
- e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG.EKD entsprechend.“
4. In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „MVG“ durch die Angabe „MVG.EKD“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG.EKD Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG.EKD Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.
- (2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nicht-eintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung ist abschließend.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „ausgelegt“ durch das Wort „ausgehängt“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Wahlberechtigte“ durch die Wörter „und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind,“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c) werden die Wörter „der Auslegung“ durch die Wörter „des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe d) werden die Wörter „binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung“ durch die Wörter „bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe f) wird der Klammerzusatz „(§ 6)“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe g) wird der Klammerzusatz „(§ 9)“ durch die Angabe „nach § 9“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG.EKD hin zuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und die Wörter „Auslegung oder Zurverfügungstellung“ durch die Wörter „Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG.EKD auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.“
 - In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1)“ durch die Angabe „nach Absatz 1“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersatzmitglieder“ die Angabe „nach § 1 Absatz 2“ eingefügt.
 - In Satz 4 werden nach dem Wort „Wahlhelfer“ die Wörter „und Wahlhelferinnen“ eingefügt.
 - Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.“
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind.“
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1 a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „1.“ durch die Angabe „a)“, die Angabe „2.“ durch die Angabe „b)“ und die Angabe „3.“ durch die Angabe „c)“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „einen Tag“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „ungeöffnet“ eingefügt.
11. In § 10 Absatz 5 Buchstabe c) werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben“ eingefügt.
12. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitte“ das Wort „eine“ durch das Wort „einen“ ersetzt.
13. In § 14 Absatz 1 werden nach dem Wort „Auszubildenden“ die Angabe „nach § 49 MVG.EKD“ eingefügt und am Ende des ersten Halbsatzes der Klammerzusatz „(§ 49 MVG)“ gestrichen.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Dienststelle“ die Wörter „, für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird,“ eingefügt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1 a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu wählen.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG.EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, 3. Dezember 2010

Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes

VIII.**Beschluss****des Landeskirchenrates zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 14. September 2010**

Anlage 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B wird um folgende Punkt III. ergänzt:
„III. Vikarinnen und Vikare im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis erhalten folgende Festvergütung
 - a. für die Monate Januar bis November jeweils
EUR 1.425,97
 - b. für den Monat Dezember
EUR 2.237,34
2. Die Änderung tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 in Kraft.“

Detmold, 14. September 2010

Der Landeskirchenrat

IX.**Beschluss****über die landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23. November 2010**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss über die landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche wird wie folgt geändert:

In Ziff. 1 wird der Klammerzusatz ergänzt um: „und ab 1. Januar 2011 Stiftung Eben-Ezer“ und in Ziff. 3 werden die Worte „Verwaltungspauschale“ durch „Verwaltungskosten“ ersetzt.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss vom 23. November 2009 bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

Detmold, 14. Dezember 2010

Der Landeskirchenrat

X.**Beschluss****über das Konzept für die Diakonie vom 23. November 2010**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode beschließt das Strategiekonzept für das Diakonische Werk (Konzepte für den Dienst der Lippischen Landeskirche in den Jahren 2012 bis 2017, S. 75 bis 77) und bittet den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche, sich dieses Konzept dem Grunde nach zu eigen zu machen und umzusetzen.
2. Die Ziff. 4 des Konzeptpapiers wird geändert, in dem folgende Formulierung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes an Stelle der Vorlage übernommen wird:
„4. Das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche leistet schwerpunktmäßig Verbandsarbeit. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates und in Abstimmung mit dem Landeskirchenrat kann es Aufgaben zur Unterstützung der gemeindlichen Diakonie übernehmen, sofern mit diesen Aufgaben keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. Die bisherigen unmittelbaren diakonischen Aufgabenstellungen werden durch diakonische Einrichtungen in Lippe übernommen und fortgeführt.“
3. Die Landessynode beschließt, dass die Globaldotation (Diakonisches Werk, Beratungsstelle, Diakonisches Jahr und Sozialpädagogische Familienhilfe) für die Jahre 2011 bis 2017 jährlich um jeweils EUR 80.000 gesenkt werden soll.

Detmold, 14. Dezember 2010

Der Landeskirchenrat

XI.**Beschluss****über das Konzept für den
Arbeitsbereich „Kirche und Schule“
vom 23. November 2010**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt das Konzept für den Arbeitsbereich „Kirche und Schule“ und beauftragt den Landeskirchenrat mit der Umsetzung.

Detmold, 14. Dezember 2010

Der Landeskirchenrat

XII.**Beschluss****über das Konzept für die Kirchenmusik
vom 23. November 2010**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode stimmt dem Konzept für die Kirchenmusik zu und beauftragt den Landeskirchenrat mit der Umsetzung.

Detmold, 14. Dezember 2010

Der Landeskirchenrat

Arbeitsrechtsregelungen

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

XIII.**Arbeitsrechtsregelung****zur Änderung des
Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF
vom 14. September 2010****§ 1****Änderung des
Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF**

Die Berufsgruppe 1.6 Küsterinnen im Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird hinter der Anmerkungsziffer „1“ ein Komma und die Ziffer „2“ angefügt.
2. In der Fallgruppe 2 wird die Anmerkungsziffer „2“ ersetzt durch „3“.
3. In der Fallgruppe 3 wird die Anmerkungsziffer „3“ ersetzt durch „4“.
4. Es wird folgende neue Anmerkung 2 eingefügt:
„2Für Mitarbeitende, die alle Abschnitte des Küsterlehrganges erfolgreich abgeschlossen haben, verkürzt sich die nach § 13 Teil A Absatz 3 BAT-KF erforderliche Zeit in den Stufen 2 bis 5 um jeweils ein Jahr.“
5. Die bisherige Anmerkung 2 wird Anmerkung 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Friedhöfen“ ein Komma und die Wörter „im Gemeindebüro“ angefügt sowie nach dem Klammerzusatz der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) Verantwortung für mehrere kirchliche Gebäude in verschiedenen Gemeindebezirken oder Ortsteilen.“
6. Die bisherige Anmerkung 3 wird Anmerkung 4.

§ 2**Übergangsbestimmungen**

§ 1 Nr. 4 findet auf Mitarbeitende, die alle Abschnitte des Küsterlehrganges vor dem 1. Oktober 2010 erfolgreich abgeschlossen haben, Anwendung, indem die nach § 13 Teil A, Absatz 3 BAT-KF erforderliche Zeit in der Stufe, in der sie sich am 1. Oktober 2010 befinden und in den folgenden Stufen jeweils um ein Jahr verkürzt wird.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Dortmund, 14. September 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XIV.

Arbeitsrechtsregelung

**zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF
vom 14. September 2010**

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2, § 30 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ gestrichen
 - b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 8“ die Angabe „Absatz 3 Satz 1 oder“ und nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen
3. In Anlage 4 d wird folgende Tabelle angefügt:
Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst

in EURO gültig ab 1. September 2011						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	18,10	18,70	21,12	22,93	25,64	27,30
SE 17	16,29	17,95	19,91	21,12	23,53	24,95
SE 16	15,87	17,56	18,89	20,52	22,33	23,41
SE 15	15,27	16,89	18,10	19,49	21,72	22,69
SE 14	15,08	16,29	17,80	19,01	20,52	21,57
SE 13	15,08	16,29	17,80	19,01	20,52	21,27
SE 12	14,48	15,99	17,44	18,70	20,27	20,94
SE 11	13,88	15,69	16,47	18,40	19,91	20,82
SE 10	13,52	14,96	15,69	17,80	19,49	20,88
SE 9	13,46	14,48	15,39	17,05	18,40	19,70
SE 8	12,91	13,88	15,08	16,80	18,37	19,61
SE 7	12,52	13,73	14,69	15,66	16,38	17,44
SE 6	12,31	13,52	14,48	15,45	16,32	17,28
SE 5	12,31	13,52	14,42	14,90	15,57	16,71
SE 4	11,16	12,67	13,46	14,12	14,54	15,08
SE 3	10,56	11,83	12,67	13,52	13,76	14,00
SE 2	10,11	10,68	11,10	11,59	12,07	12,55

§ 2 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2, § 30 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ gestrichen
 - b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 8“ die Angabe „Absatz 3 Satz 1 oder“ und nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen
3. In § 8 Absatz 8 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft

- § 1 Nummer 1 und
- § 2 Nummer 1
am 1. März 2010,
- § 1 Nummer 2 und
- § 2 Nummer 2 und 3
am 1. August 2010,
- § 1 Nummer 3
am 1. September 2011.

Dortmund, 14. September 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XV.

Arbeitsrechtsregelung

zur Änderung des
Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF
für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst
und der Übergangsregelungen zur Überleitung
der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst
vom 14. September 2010

§ 1 Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst

Die Berufsgruppe 2.10 - Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen - der Anlage 8

zum BAT-KF - Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst - wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Fallgruppe 3 eingefügt:
„3. Fachkräfte als Ergänzungskräfte³ SE 5“
2. Die bisherigen Fallgruppen 3 bis 16 werden Fallgruppen 4 bis 17.
3. In Anmerkung 2 wird der Klammerzusatz „(ohne Rücksicht auf die Ausbildung)“ gestrichen.
4. Es wird folgende neue Anmerkung 3 eingefügt:
„3 Fachkräfte als Ergänzungskräfte sind Fachkräfte im Sinne von Anmerkung 5 Satz 1 in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht diesen Fachkräften vorbehalten sind.“
5. Die bisherigen Anmerkungen 3 bis 6 werden Anmerkungen 4 bis 7.

§ 2 Änderung der Übergangsregelungen zur Überleitung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst

§ 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF vom 23. Juni 2010 erhält folgende Fassung:

„Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, mindestens jedoch der Stufe, der sie bei einer Neueinstellung zugeordnet worden wären.“

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 14. September 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XVI.**Arbeitsrechtsregelung****zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts
vom 27. Oktober 2010****§ 1****Änderung des BAT-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „23. September 2009“ durch das Datum „15. September 2010“ ersetzt.

§ 2**Änderung des MTArb-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „23. September 2009“ durch das Datum „15. September 2010“ ersetzt.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 15. September 2010 in Kraft.

Dortmund, 27. Oktober 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XVII.**Arbeitsrechtsregelung****zur Änderung des BAT-KF
und anderer Arbeitsrechtsregelungen
vom 27. Oktober 2010****Artikel 1****Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a wird nach den Wörtern „Entgeltgruppen 1 bis 9, SE 2 bis SE 14“, ein Komma und die Angabe „SD 2 bis SD 14“ und nach „Entgeltgruppen 10 bis 15, SE 15 bis SE 18“ ein Komma und die Angabe „SD 15 bis SD 18“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 gilt auch für unter die Anlage 8 und 9 fallende Mitarbeitende, die Bereitschaftsdienst leisten, für die nach Absatz 6 bewertete Arbeitszeit.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

c) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 2 wird Mitarbeitenden, die unter die Anlage 8 und 9 fallen, der Zuschlag für Nacharbeit gemäß Absatz 2 Satz 2 gezahlt.“

2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Eingruppierung der Mitarbeitenden richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF (Anlage 1), des Pflegepersonalentgeltgruppenplans (Anlage 2), des Entgeltgruppenplans für Stammkräfte in Qualitäts- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen (Anlage 3), des Entgeltgruppenplans für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8) oder des Entgeltgruppenplans für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 9). Mitarbeitende erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die sie eingruppiert sind.“
3. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Mitarbeitende, die unter die Anlage 1 fallen, erhalten Entgelt nach Anlage 4 a, Mitarbeitende, die unter die Anlage 2 fallen, erhalten Entgelt nach Anlage 4 c, Mitarbeitende, die unter die Anlage 3 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4 b, Mitarbeitende, die unter Anlage 8 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4 d und Mitarbeitende, die unter Anlage 9 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4 e.“
4. § 13 „Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 4 fallenden Mitarbeitenden“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 3 und 8 bis 9 fallenden Mitarbeitenden“
- b) Teil C erhält folgende Überschrift:
„Teil C.
Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 (Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen) fallen.“
- c) Protokollnotiz zu Absatz 2 von § 13 Teil C erhält folgende Fassung:
„Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums gelten bis zur Dauer eines Jahres als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.“

- d) Protokollnotiz zu Absatz 4 Satz 1 von § 13 Teil C wird angefügt:

„Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums werden bis zu einem Jahr auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.“

- e) Es wird folgender Teil D neu eingefügt:

„Teil D.

Mitarbeitende, die unter die Anlage 9 (Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst) fallen.

(1) Die Entgeltgruppen SD 2 bis SD 18 umfassen vier Stufen.

(2) Bei Einstellung werden die Mitarbeitenden der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die oder der Mitarbeitende über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie oder er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren, erfolgt bei Einstellung eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Abs. 2:

Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums gelten bis zur Dauer eines Jahres als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.

(3) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Mitarbeitenden erreichen - von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1,
- Stufe 3 nach vier Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach sechs Jahren in Stufe 3.

Protokollnotiz zu Absatz 4 Satz 1:

Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums werden bis zu einem Jahr auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.“

5. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verfügt sie oder er bereits über einschlägige Berufserfahrung in Tätigkeiten der höheren Entgeltgruppe von mindestens drei Jahren, bei Mitarbeitenden, die unter die Anlage 8 fallen, von mindestens vier Jahren, bei Mitarbeitenden, die unter die Anlage 9 fallen, von mindestens sechs Jahren, erfolgt die Zuordnung mindestens zu Stufe 3.“

- b) In Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „Entgeltgruppen 1 bis 8 und SE 2 bis SE 8“ die Wörter „und SD 2 bis SD 8“ und jeweils nach „Entgeltgruppen 9 bis 15 und SE 9 bis SE 18“ die Wörter „und SD 9 bis SD 18“ eingefügt. Das Wort „und“ zwischen den Angaben „8“ und „SE 2“ sowie zwischen „15“ und „SE 9“ wird durch ein Komma ersetzt.

6. In § 19 Absatz 2 wird eingefügt

- a) hinter den Wörtern „Entgeltgruppen 1 bis 8, S 1 bis S 5, SE 2 bis SE 8“ ein Komma und die Angabe „SD 2 bis SD 8“

- b) hinter den Wörtern „Entgeltgruppen 9 bis 12, S 6 bis S 9, SE 9 bis SE 18“ ein Komma und die Angabe „SD 9 bis SD 18“

7. In § 30 Absatz 2 wird nach der Angabe „10 bzw. SE 15“ die Angabe „oder SD 15“ eingefügt.

8. In § 31 Absatz 1 wird nach der Angabe „12 und SE 15 bis SE 18“ die Angabe „sowie SD 15 bis SD 18“ eingefügt.

9. In § 31 Absatz 2 wird nach der Angabe „10 bzw. SE 15“ die Angabe „oder SD 15“ eingefügt.

§ 2**Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF**

In Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ werden folgende Berufsgruppen gestrichen:

- 2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
- 2.12 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten
- 2.13 Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
- 2.30 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
- 2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Erziehungs- und Sozialdienst (soweit nicht anderweitig eingruppiert)

- 2.34 Mitarbeiterinnen in Werkstätten für Behinderte
- 2.41 Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe
- 2.42 Mitarbeiterinnen in Heimen der Gefährdetenhilfe

§ 3**Änderung der Anlage 4**

1. Die Anlage 4 d zum BAT-KF wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Tabellenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst“ wird geändert in „Tabellenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen“
 - b) Die Überschrift „Stundenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst“ wird geändert in „Stundenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen“
2. Es wird folgende Anlage 4 e angefügt:

Anlage 4 e zum BAT-KF**Tabellenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst**

monatlich (in EUR)

gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.167,56	3.461,04	3.875,96	4.341,48
SD 17	2.904,44	3.268,76	3.572,36	4.017,64
SD 16	2.833,60	3.177,68	3.410,44	3.805,12
SD 15	2.732,40	3.036,00	3.329,48	3.643,20
SD 14	2.681,80	2.874,08	3.177,68	3.542,00
SD 13	2.681,80	2.874,08	3.177,68	3.521,76
SD 12	2.590,72	2.803,24	3.127,08	3.481,28
SD 11	2.509,76	2.762,76	3.056,24	3.390,20
SD 10	2.428,80	2.691,92	2.914,56	3.339,60
SD 9	2.388,32	2.580,60	2.803,24	3.177,68
SD 8	2.287,12	2.489,52	2.702,04	3.005,64
SD 7	2.236,52	2.438,92	2.671,68	2.783,00
SD 6	2.196,04	2.378,20	2.590,72	2.732,40
SD 5	2.196,04	2.378,20	2.530,00	2.691,92
SD 4	2.013,88	2.226,40	2.388,32	2.479,40
SD 3	1.922,80	2.074,60	2.236,52	2.357,96
SD 2	1.771,00	1.862,08	1.963,28	2.054,36

**Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)**
gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. August 2011
(in EUR)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	18,68	20,41	22,86	25,60
SD 17	17,13	19,28	21,07	23,69
SD 16	16,71	18,74	20,11	22,44
SD 15	16,11	17,90	19,63	21,48
SD 14	15,82	16,95	18,74	20,89
SD 13	15,82	16,95	18,74	20,77
SD 12	15,28	16,54	18,44	20,53
SD 11	14,81	16,29	18,02	20,00
SD 10	14,32	15,88	17,18	19,69
SD 9	14,09	15,22	16,54	18,74
SD 8	13,49	14,68	15,94	17,72
SD 7	13,19	14,38	15,76	16,41
SD 6	12,95	14,03	15,28	16,11
SD 5	12,95	14,03	14,92	15,88
SD 4	11,88	13,13	14,09	14,62
SD 3	11,33	12,24	13,19	13,90
SD 2	10,44	10,98	11,58	12,11

**Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)**
gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. August 2011
(in EUR)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	18,92	20,68	23,15	25,94
SD 17	17,35	19,53	21,34	24,00
SD 16	16,93	18,99	20,37	22,73
SD 15	16,32	18,14	19,89	21,77
SD 14	16,02	17,17	18,99	21,16
SD 13	16,02	17,17	18,99	21,04
SD 12	15,47	16,75	18,68	20,80
SD 11	14,99	16,51	18,26	20,25
SD 10	14,51	16,08	17,41	19,95
SD 9	14,27	15,41	16,75	18,99
SD 8	13,66	14,88	16,14	17,95
SD 7	13,36	14,57	15,96	16,63
SD 6	13,12	14,21	15,47	16,32
SD 5	13,12	14,21	15,11	16,08
SD 4	12,03	13,30	14,27	14,82
SD 3	11,49	12,40	13,36	14,09
SD 2	10,58	11,12	11,73	12,28

Tabellenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst

gültig ab 1. September 2011

monatlich (in EUR)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.202,50	3.499,22	3.918,71	4.389,37
SD 17	2.936,48	3.304,81	3.611,76	4.061,95
SD 16	2.864,85	3.212,73	3.448,06	3.847,09
SD 15	2.762,54	3.069,49	3.366,20	3.683,38
SD 14	2.711,38	2.905,78	3.212,73	3.581,07
SD 13	2.711,38	2.905,78	3.212,73	3.560,61
SD 12	2.619,30	2.834,16	3.161,57	3.519,68
SD 11	2.537,44	2.793,23	3.089,95	3.427,59
SD 10	2.455,59	2.721,61	2.946,71	3.376,44
SD 9	2.414,66	2.609,06	2.834,16	3.212,73
SD 8	2.312,35	2.516,98	2.731,84	3.038,79
SD 7	2.261,19	2.465,82	2.701,15	2.813,70
SD 6	2.220,26	2.404,43	2.619,30	2.762,54
SD 5	2.220,26	2.404,43	2.557,91	2.721,61
SD 4	2.036,09	2.250,96	2.414,66	2.506,75
SD 3	1.944,01	2.097,48	2.261,19	2.383,97
SD 2	1.790,53	1.882,62	1.984,93	2.077,02

**Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)**

gültig ab 1. September 2011

(in EUR)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	18,89	20,64	23,11	25,89
SD 17	17,32	19,49	21,30	23,95
SD 16	16,89	18,95	20,33	22,69
SD 15	16,29	18,10	19,85	21,72
SD 14	15,99	17,14	18,95	21,12
SD 13	15,99	17,14	18,95	21,00
SD 12	15,45	16,71	18,64	20,76
SD 11	14,96	16,47	18,22	20,21
SD 10	14,48	16,05	17,38	19,91
SD 9	14,24	15,39	16,71	18,95
SD 8	13,64	14,84	16,11	17,92
SD 7	13,33	14,54	15,93	16,59
SD 6	13,09	14,18	15,45	16,29
SD 5	13,09	14,18	15,08	16,05
SD 4	12,01	13,27	14,24	14,78
SD 3	11,46	12,37	13,33	14,06
SD 2	10,56	11,10	11,71	12,25

**Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)**
gültig ab 1. September 2011
(in EUR)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	19,13	20,90	23,41	26,22
SD 17	17,54	19,74	21,58	24,26
SD 16	17,11	19,19	20,60	22,98
SD 15	16,50	18,34	20,11	22,00
SD 14	16,20	17,36	19,19	21,39
SD 13	16,20	17,36	19,19	21,27
SD 12	15,65	16,93	18,89	21,03
SD 11	15,16	16,69	18,46	20,48
SD 10	14,67	16,26	17,60	20,17
SD 9	14,42	15,59	16,93	19,19
SD 8	13,81	15,04	16,32	18,15
SD 7	13,51	14,73	16,14	16,81
SD 6	13,26	14,36	15,65	16,50
SD 5	13,26	14,36	15,28	16,26
SD 4	12,16	13,45	14,42	14,97
SD 3	11,61	12,53	13,51	14,24
SD 2	10,70	11,25	11,86	12,41

”

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a wird nach den Wörtern „Entgeltgruppen 1 bis 9, SE 2 bis SE 14“, ein Komma und die Angabe „SD 2 bis SD 14“ und nach „Entgeltgruppen 10 bis 15, SE 15 bis SE 18“ ein Komma und die Angabe „SD 15 bis SD 18“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 gilt auch für unter die Anlage 8 und 9 fallende Mitarbeitende, die Bereitschaftsdienst leisten, für die nach Absatz 6 bewertete Arbeitszeit.“

§ 4 Änderung der Anlage 5

Der Anlage 5 werden folgende Teile 3 und 4 angefügt:

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen Stundenentgelt (in EUR)

Entgelt- gruppe	gültig vom	
	1. August 2010 bis 31. August 2011	gültig ab 1. September 2011
SE 18	22,68	22,93
SE 17	20,89	21,12
SE 16	20,29	20,52
SE 15	19,28	19,49
SE 14	18,80	19,01
SE 13	18,80	19,01
SE 12	18,50	18,70
SE 11	18,20	18,40
SE 10	17,61	17,80
SE 9	16,86	17,05
SE 8	16,62	16,80
SE 7	15,49	15,66
SE 6	15,28	15,45
SE 5	14,74	14,90
SE 4	13,97	14,12
SE 3	13,37	13,52
SE 2	11,46	11,59

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst Stundenentgelt (in EUR)

Entgelt- gruppe	gültig vom	
	1. Januar 2011 bis 31. August 2011	gültig ab 1. September 2011
SD 18	23,15	23,41
SD 17	21,34	21,58
SD 16	20,37	20,60
SD 15	19,89	20,11
SD 14	18,99	19,19
SD 13	18,99	19,19
SD 12	18,68	18,89
SD 11	18,26	18,46
SD 10	17,41	17,60
SD 9	16,75	16,93
SD 8	16,14	16,32
SD 7	15,96	16,14
SD 6	15,47	15,65
SD 5	15,11	15,28
SD 4	14,27	14,42
SD 3	13,36	13,51
SD 2	11,73	11,86

§ 5

1. Anlage 8 zum BAT-KF erhält folgende Fassung:

**„Anlage 8 zum BAT-KF
Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für
Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen
SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

Vorbemerkungen:

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

**1. Pädagogische Mitarbeiterinnen
in Kindertageseinrichtungen¹**

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte ²	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung ³	SE 4
3.	Fachkräfte als Ergänzungskräfte ⁴	SE 5
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ⁵	SE 6
5.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen	SE 7
6.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration ^{3, 5, 6}	SE 8
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ⁷	SE 8
8.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ⁷	SE 10
9.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen	SE 10
10.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ⁷	SE 13
11.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen	SE 13

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
12.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ⁷	SE 15
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen	SE 15
14.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ⁷	SE 16
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen	SE 16
16.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ⁷	SE 17
17.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	SE 17

Anmerkungen:

- 1 Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht. Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.
- 2 Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 5 vorbehalten sind.
- 3 Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- 4 Fachkräfte als Ergänzungskräfte sind Fachkräfte im Sinne von Anmerkung 5 Satz 1 in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht diesen Fachkräften vorbehalten sind.
- 5 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Kinderkrankenschwestern, die für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden,
 - e) Absolventinnen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,

- f) Absolventinnen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen. Eine entsprechende Tätigkeit liegt vor, wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen diesen Fachkräften vorbehalten ist.
- 6 Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
- 7 Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher als in der Entgeltgruppe eingruppiert, die für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist.“
2. Es wird folgende Anlage 9 zum BAT-KF angefügt:

**„Anlage 9 zum BAT-KF
Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für
Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst
SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF,,**

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst erhält die im Anhang ersichtliche Fassung.

§ 6

**Übergangsregelungen für die Mitarbeitenden,
die unter die Anlage 9 fallen**

- (1) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in einer Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2010 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Abs. 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2010 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeitenden wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet.
- Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Dezember 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(3) Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, mindestens jedoch der Stufe, der sie bei einer Neueinstellung zugeordnet worden wären. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Mitarbeitende nach dem Entgeltgruppenplan Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert ist, wird die oder der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Mitarbeitende, die einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, steigen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächst höhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, in die dem Betrag nach nächst höhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf. Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2010 der Endstufe oder einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet sind, steigen am 1. Januar 2014 in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; das Entgelt einer individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(4) Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2010 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Entgelt der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Mitarbeitende aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Mitarbeitende, die das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts der individuellen Zwischenstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(5) Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 12 Abs. 1 BAT-KF gleich.

Artikel 2
Änderung der Übergangsregelungen
zur Überleitung der Angestellten im Sozial-
und Erziehungsdienst vom 23. Juni 2010

§ 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF vom 23. Juni 2010 erhält folgende Fassung:

„Mitarbeitende, die einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, steigen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächst höhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, in die dem Betrag nach nächst höhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Anmerkungen:

Stufenzuordnungen, die bis zum 31.10.2010 erfolgt sind, bleiben davon unberührt.“

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

Artikel 1 § 5 Nr. 1 und Artikel 2 am 1. August 2010, Artikel 1 mit Ausnahme von § 5 Nr. 1 am 1. Januar 2011.

Dortmund, 27. Oktober 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
 Der Vorsitzende

Anhang

Anlage 9 zum BAT-KF

Entgeltgruppenplan zum BAT-KF
für Mitarbeiterinnen im Sozial- und
Erziehungsdienst
(SD-Entgeltgruppenplan
zum BAT-KF - SDEGP-BAT-KF)

Gliederung

Vorbemerkungen

Berufsgruppen

1. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten
3. Mitarbeiterinnen im handwerkliche, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
4. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
5. Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst (soweit nicht anders eingruppiert).
6. Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen
7. Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe
8. Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Vorbemerkungen

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

Berufsgruppen**1. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 9
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitendengruppen übertragen worden ist	SD 10
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 13
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit weniger als 15 Mitarbeitenden	SD 15
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 15
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 17
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit mindestens 40 Mitarbeitenden	SD 18

Anmerkungen:

- Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Erziehungshilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.ä.) umfasst.

2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
2.	Internatserzieherinnen ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung	SD 4
3.	Internatserzieherinnen mit einer für den Internatsdienst förderlichen Ausbildung, z.B. als Erzieherinnen	SD 8
4.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen als Internatserzieherinnen	SD 12
5.	Internatsleiterinnen	SD 15
6.	Internatsleiterinnen mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 17

Anmerkungen:

- 1 Internate im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Heime, die mit einer weiterführenden Schule verbunden sind.

3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 4
4.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit dreijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 5
5.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung a) als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten b) als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6	SD 6
6.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	SD 7
7.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 8

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
8.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	SD 10
9.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten, die sich durch den Umfang oder die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 8 herausheben	SD 13

Anmerkungen:

- 1 Meisterinnen und Gärtnermeisterinnen, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, die jedoch nicht überwiegend im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 4.1 und 4.4 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF - Handwerkerin; Mitarbeiterin in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofsweisen - eingruppiert.

4. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
2.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ¹	SD 15
3.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt ²	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.ä.) umfasst.

- 2 Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 2 durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, denen als Leiterin eines Diakonischen Werkes oder einer anderen entsprechenden Einrichtung mindestens zwölf Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe SD 6 im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

5. Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst¹ (soweit nicht anderweitig eingruppiert)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen im Sozial- oder Erziehungsdienst oder in der Familienpflege	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen im Sozial- oder Erziehungsdienst oder in der Familienpflege mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst oder in der Familienpflege mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ²	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ³	SD 6
5.	Leiterinnen der Familienpflege	SD 8
6.	Leiterinnen der Familienpflege, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	SD 9
7.	Leiterinnen der Familienpflege, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	SD 10

Anmerkungen:

- 1 Zur Familienpflege gehört auch die Wahrnehmung des Arbeitsbereichs „Fortführung des Haushalts“ im Rahmen der Aufgaben einer Diakoniestation. Einsatzleiterinnen dieses Arbeitsbereichs sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Leiterinnen der Familienpflege eingruppiert.
- 2 Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die Ausbildung als Altenpflegehelferin oder Familienpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.

- 3 Fachkräfte sind:
- Familienpflegerinnen,
 - Altenpflegerinnen,
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen.
- oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung

6. Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 4
4.	Mitarbeiterinnen mit mindestens einjähriger fachspezifischer Ausbildung (z.B. Heilerziehungshelferin) und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 4
5.	Mitarbeiterinnen mit Gesellen- oder Facharbeiterinnenbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 6
6.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeisterin oder als staatlich geprüfte Technikerin und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 7
7.	Erzieherinnen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Heilpädagoginnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 8
8.	Abteilungsleiterin oder Bereichsleiterin mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen mit dieser Zusatzqualifikation durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ²	SD 10
9.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit einer Arbeitsvorbereiterin ³	SD 11
10.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
11.	Mitarbeiterinnen mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 12
12.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 15 ²	SD 13
13.	Leiterinnen von Fachabteilungen oder Zweigwerkstätten in Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{2,5}	SD 13
14.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
15.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ²	SD 15
16.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 17 ²	SD 15
17.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen ²	SD 16
18.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 19 ²	SD 16
19.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen ²	SD 17
20.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 21 ²	SD 17
21.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 480 Plätzen ²	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten der Berufsgruppen 3 bis 6 AEGP-BAT-KF sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.
- 2 Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der für die jeweilige Funktion vorgesehene Zu-

satzausbildungsmaßnahme nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes

(Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz - SchwbWV) erworben. Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, so sind sie eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert, dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9.

3 Arbeitsvorbereiterinnen sind Mitarbeiterinnen, die die Beschaffung und Umsetzung von Arbeitsaufträgen technisch und kaufmännisch zu verantworten und für einen Arbeitsvorgang mit Menschen mit Behinderungen vorzubereiten haben.

4 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.ä.) umfasst.

5 Zweigwerkstätten oder Fachabteilungen in der Werkstatt für behinderte Menschen sind z.B. gekennzeichnet durch organisatorische Eigenständigkeit, räumlich getrennte Lage einer dezentral organisierten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder durch fachliche gebotene eigene Struktur.

7. Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 9
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitendengruppen übertragen worden ist	SD 10
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 13
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit weniger als 15 Mitarbeitenden	SD 15
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 15
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 17
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mindestens 40 Mitarbeitenden	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.

- 3 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Behindertenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 4 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.ä.) umfasst.

8. Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 9
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitendengruppen übertragen worden ist	SD 10
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 13

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit weniger als 15 Mitarbeiterinnen	SD 15
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 15
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit mindestens 15 Mitarbeiterinnen	SD 17
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit mindestens 40 Mitarbeiterinnen	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- 3 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Gefährdetenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 4 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.ä.) umfasst.

XVIII.**Arbeitsrechtsregelung**

**über vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der
Johanniter Einrichtungen Radevormwald gGmbH
vom 24. November 2010**

Vom Abdruck wird abgesehen.

XIX.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des BAT-KF
des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF
vom 24. November 2010**

§ 1**Änderung des BAT-KF**

§ 25 BAT-KF erhält folgende Fassung:

„§ 25 BAT-KF

(1) Die Mitarbeitenden haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum	vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
bis zum	vollendeten 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage,
nach dem	vollendeten 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Bruchteile von weniger als ei-

nem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden und kann auch in Teilen genommen werden. Dabei soll für einen Teil ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Ansprüche gemäß § 3 BUrlG sowie ggf. eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX sind dabei unter Anrechnung auf den nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehenden Urlaub vorrangig zu gewähren.

(2) Ein am Ende des Kalenderjahres noch verbleibender Urlaubsanspruch wird in das folgende Kalenderjahr übertragen. Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Nicht bis zum 31. März angetretener Urlaub verfällt.

Abweichend von Satz 3 bleiben gesetzliche Mindesturlaubsansprüche gemäß § 3 BUrlG, ggf. unter Berücksichtigung eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX, die wegen Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ablauf des Übertragungszeitraumes angetreten werden konnten, erhalten. Endet das Arbeitsverhältnis bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit, ist nur der Teil eines bestehenden Resturlaubes abzugelten, der sich aus den gesetzlichen Mindestansprüchen ergibt.

(3) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Mitarbeitende bzw. die Mitarbeitende als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
- b. Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubes für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- c. Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem in § 20 genannten Zeitraum gezahlt.“

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 25 MTArb-KF erhält folgende Fassung:

„§ 25 MTArb-KF

(1) Die Mitarbeitenden haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum		
vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,	
bis zum		
vollendeten 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage,	
nach dem		
vollendeten 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.	

Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden und kann auch in Teilen genommen werden. Dabei soll für einen Teil ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Ansprüche gemäß § 3 BUrlG sowie ggf. eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX sind dabei unter Anrechnung auf den nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehenden Urlaub vorrangig zu gewähren.

(2) Ein am Ende des Kalenderjahres noch verbleibender Urlaubsanspruch wird in das folgende Kalenderjahr übertragen. Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Nicht bis zum 31. März angetretener Urlaub verfällt.

Abweichend von Satz 3 bleiben gesetzliche Mindesturlaubsansprüche gemäß § 3 BUrlG, ggf. unter Berücksichtigung eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX, die wegen Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ablauf des Übertragungszeitraumes angetreten werden konnten, erhalten. Endet das Arbeitsverhältnis bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit, ist nur der Teil eines bestehenden Resturlaubes abzugelten, der sich aus den gesetzlichen Mindestansprüchen ergibt.

(3) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Mitarbeitende bzw. die Mitarbeitende als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
- b. Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubes für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- c. Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem in § 20 genannten Zeitraum gezahlt.“

§ 3
Änderung des TV-Ärzte-KF

Vom Abdruck wird abgesehen.

§ 4
In - Kraft - Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, 24. November 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XX.

Arbeitsrechtsregelung

**zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF
vom 24. November 2010**

Anlage 3

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Mitarbeitende, die Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von EUR 0,25 je tatsächlich geleisteter Stunde. Hierbei bleiben in Form von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst geleistete Stunden unberücksichtigt.“
2. § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.

§ 2
Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Mitarbeitende, die Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von EUR 0,25 je tatsächlich geleisteter Stunde. Hierbei bleiben in Form von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst geleistete Stunden unberücksichtigt.“
2. § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 24. November 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXI.**Arbeitsrechtsregelung****Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe vom 10. November 2010**

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat am 10. Dezember 2010 getagt und einen Beschluss zum BAT-Ärzte-KF gefasst. Vom Abdruck des Beschlusses wird abgesehen.

Vom Abdruck wird abgesehen.

XXII.**Arbeitsrechtsregelung****zur Änderung des BAT-KF vom 19. Januar 2011****§ 1
Änderung des BAT-KF**

Der Bundesangestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 40 erhält folgende Fassung:

**„§ 40
Mitarbeitende als
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

(1) § 6 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Dienste von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern mit dem in der Anlage 10 festgelegten Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines oder einer entsprechenden Vollbeschäftigten gewertet werden.

(2) § 6 Absatz 4 Satz 2 findet für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Anwendung mit der Maßgabe, dass als Ausgleich für den Sonntagsdienst Dienstbefreiung an einem in der Dienstweisung festzulegenden Werktag gewährt wird und dass in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) dienstfrei zu halten ist, auch wenn in das Vierteljahr Erholungsurlaub fällt. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.

(3) § 7 Absatz 5 findet für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Anwendung mit der Maßgabe, dass als Nachtarbeit die Arbeit zwischen null und sechs Uhr gilt.

(4) Anstelle der Zeitzuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) und c) bis f) erhalten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eine besondere Arbeitsbefreiung von vier Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so beträgt die Arbeitsbefreiung für jedes volle Vierteljahr, in dem das Arbeitsverhältnis besteht, einen Arbeitstag. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst zusammenhängend während einer Zeit zu gewähren, in der die Verhältnisse es gestatten. § 25 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“

2. Es wird eine Anlage 10 in der aus Anhang 1 - Anteil der Dienste an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der A- oder B- Urkunde in A- und B-Kirchenmusikstellen gemäß § 40 Absatz 1 BAT-KF und Anhang 2 - Anteil der Dienste an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in C-Kirchenmusikstellen gemäß § 40 Absatz 1 BAT-KF bestehenden Fassung angefügt.

**§ 2
Übergangsbestimmungen**

Ergibt die Ermittlung der Arbeitszeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung einen geringeren Arbeitsumfang als vor deren In-Kraft-Treten arbeitsvertraglich vereinbart, verbleibt es für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen Arbeitszeit. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Anpassung bleibt unberührt.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. April 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der
 - (a) Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Februar 1966 (KABl. S. 71) und der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (KABl. 1993, S. 83),
 - (b) Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker (OhaKMus) in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. 1967, S. 104) mit allen Anlagen sowie der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (KABl. 1993, S. 32),

- (c) Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 271), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Februar 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 47) der Lippischen Landeskirche,

die nach den Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelungsgesetze einer Arbeitsrechtsregelung vorbehalten sind, außer Kraft.

Dortmund, 19. Januar 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

Anlage 10 / Anhang 1

Anteil der Dienste an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der A- oder B-Urkunde in A- und B-Kirchenmusikstellen gemäß § 40 Absatz 1 BAT-KF

Nr.	Text	Anteil v. H.
1.	ORGANISTENAMT	
1.1	Orgeldienste einschließlich allgemeine Vorbereitung	
1.1.1	bis zu 65 Gottesdiensten im Jahr ^{1, 2, 3}	20,0000
1.1.2	jeder weitere Gottesdienst im Jahr ^{2, 3}	0,1000
1.1.3	für jeden überwiegend musikalisch besonders aufwändigen Gottesdienst ⁴	0,5000
1.1.4	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten ³	0,0750
1.1.5	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten ³	0,0500
1.2	Orgelkonzerte	
1.2.1	je (weiterem) Konzert im Jahr	2,5000
1.2.2	je Orgelmatinee oder Orgelvesper im Jahr	1,5000
2.	KANTORENAMT	
2.1	je Chor oder Ensemble	
2.1.1	Probenzeit pro Woche (regelmäßige Gesamtprobe): ^{5, 6}	
	bis 60 Minuten	10,0000
	bis 90 Minuten	12,0000
	bis 120 Minuten	14,0000
	bis 150 Minuten	16,0000
	bis 180 Minuten	18,0000

Nr.	Text	Anteil v. H.
2.1.2	Sonderproben, Stimmproben pro Probenstunde im Jahr	0,1000
2.1.3	Probenwochenenden, Konzertreisen, Chorfahrten ⁷	nach Aufwand ⁸
2.1.4	jedes Chorkonzert im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	1,5000
2.1.5	jedes Oratorium und jede aufwändige szenische Aufführung im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	2,5000
2.2	Projektchorarbeit	
2.2.1	je Probenstunde im Jahr	0,1250
2.2.2	Probenwochenenden, Konzertreisen, Chorfahrten ⁷	nach Aufwand ⁸
2.2.3	jedes Chorkonzert im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	1,5000
2.2.4	jedes Oratorium und jede aufwändige szenische Aufführung im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	2,5000
2.3	Gemeindesingen	
2.3.1	je Veranstaltungsstunde	0,1500
2.4	Sonstige Veranstaltungen	
2.4.1	je Konzert (Kammerkonzert, Konzert kleinerer Instrumental- oder Vokalbesetzung)	1,5000
2.4.2	je Konzert mit erhöhter musikalischer und organisatorischer Vorbereitung (z.B. Orchesterkonzert)	2,5000
3.	MUSIKPÄDAGOGIK innerhalb des vertraglichen Dienstes	
3.1	Einzel- und Gruppenunterricht (instrumental oder vokal) regelmäßig 45 Minuten pro Woche ⁸	2,5000
3.2	Veranstaltungen (Erwachsenenbildung, Einführungsvorträge etc.) je Stunde im Jahr	0,2500
4.	ORGANISATION	
4.1	Dienstbesprechungen	
4.1.1	Konvente und Gremienarbeit im Jahresdurchschnitt	
	bis 1 Wochenstunde	2,5000
	bis 2 Wochenstunden	5,0000
	bis 3 Wochenstunden	7,5000
	bis 4 Wochenstunden und mehr	10,0000
	Zuschlag bei Tätigkeiten in mehreren Gemeinden	5,0000
4.1.2	Kirchenmusikorganisation (regelmäßige Mitwirkung bei der Dienstplanung) für mehrere Gottesdienststätten oder Gemeinden pro zusätzlichem Standort	1,0000 maximal 5
4.1.3	Organisatorische Betreuung von Fremdkonzerten im Jahr	
	bis zu 3 Konzerten	1,5000
	bis zu 6 Konzerten	2,5000
	bis zu 10 Konzerten	3,0000
	für jeweils weitere 5 Konzerte	0,5000
4.1.4	Wartung von Organen und sonstigen Instrumenten bei besonderem Aufwand (Instrumentenzahl, Instrumentengröße, historische Instrumente) pro Jahresstunde	0,0500
4.1.5	Zeiten zwischen unmittelbar aufeinander folgenden Diensten je angefangene 15 Minuten ⁹	0,0125
4.1.6	Individuelle Besonderheiten (z. B. kompositorische Tätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit) pro Jahresstunde	0,0500

Die Summe der ermittelten Anteile stellt die im Durchschnitt zu leistende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Prozentpunkten dar.

Anmerkungen:

- 1 Entspricht einem regelmäßigen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen sowie einem Orgelkonzert (oder: Konzert mit Übernahme des Tasteninstrument-Parts) pro Jahr.
- 2 Als „Regelgottesdienste“ gelten die Gottesdienste an sämtlichen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen sowie die durch Beschluss des Leitungsorgans auf den Vortag vorgezo-

gene Gottesdienste.

- 3 Erfassung des Jahresdurchschnitts aus den drei zurückliegenden Jahren.
- 4 Besondere Orgelprogramme, Kantatengottesdienste, City-Gottesdienste oder stilistisch verschiedene Gottesdienste (z. B. Thomas-Messe etc.).

- 5 Bei Gruppen gleichen Genres (z. B. Kinderchöre) sind die Probenzeiten zu addieren und als eine gemeinsame Prozentzahl zu erfassen.
- 6 Für Chöre und Ensembles, die
- nicht während der Schulferien proben, sind 1/10 des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen,
 - 14-tägig proben, sind 4/10 des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen.
- 7 Maximal 10 Stunden täglich gemäß § 41 Absatz 3 BAT-KF.
- 8 Bei anderem Modus proportional, ausgehend von 40 Unterrichtswochen pro Jahr.
- 9 Als unmittelbar aufeinander folgende Dienste gelten solche, bei denen die Anfangszeiten der jeweiligen Dienste einen Abstand von bis zu zwei Stunden in der Regel nicht überschreiten.

Anlage 10 / Anhang 2

**Anteil der Dienste an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in C-Kirchenmusikstellen
gemäß § 40 Absatz 1 BAT-KF**

<i>Nr.</i>	<i>Text</i>	<i>Anteil v. H.</i>
1.	ORGANISTENAMT	
1.1	Allgemeine Vorbereitungszeit ^{1,2}	5,0000
1.2	Organistendienst	
1.2.1	je Regelgottesdienst im Jahr ³	0,1250
1.2.2	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten ⁴	0,1000
1.2.3	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten ⁴	0,0750
2.	KANTORENAMT	
2.1	je Chor oder Ensemble	
2.1.1	Probenzeit pro Woche (regelmäßige Gesamtprobe:) ^{5,6,7}	
	bis 60 Minuten	6,0000
	bis 90 Minuten	9,0000
	bis 120 Minuten	12,0000
	bis 150 Minuten	15,0000
	bis 180 Minuten	18,0000
2.1.2	Sonderproben, Stimmproben pro Probenstunde im Jahr	0,1250
2.2	Projektchorarbeit	
2.2.1	je Probenstunde im Jahr ⁷	0,1500
2.3	Gemeindesingen	
2.3.1	mit Gruppen bei unregelmäßigen Veranstaltungen je Stunde	0,1500
2.4	Sonstige Veranstaltungen	
2.4.1	je Konzert im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	1,5000
2.4.2	je Gottesdienst mit deutlich höherem Aufwand (z. B. Aufführung von Kantaten, Kindermusicals) einschließlich Haupt- und Generalprobe	0,7500
2.4.3	Einzel- und Gruppenunterricht (instrumental oder vokal) je Unterrichtsstunde von 45 Minuten	0,0500
3.	ORGANISATION	
3.1	Dienstbesprechungen und Gremienarbeit je Veranstaltungsstunde	0,0500
3.2	Konvente	0,2000
3.3	Zeiten zwischen unmittelbar aufeinander folgenden Diensten je angefangene 15 Minuten ⁸	0,0125

Für die Ermittlung der Arbeitszeit für zusätzliche Einzelleistungen ist der Anteil an der regelmäßigen Arbeitszeit maßgebend, der sich aus dem mit 52 multiplizierten Prozentsatz für den jeweiligen Dienst ergibt.

Anmerkungen:

- 1 Die Vorbereitungszeit gilt für mindestens einen regelmäßigen Orgeldienst in der Kalenderwoche. Im Übrigen ist die Vorbereitungszeit entsprechend zu verringern.
- 2 Bei Arbeitsverhältnissen zu mehreren Arbeitgebern, wird für das einzelne Arbeitsverhältnis eine wöchentliche Vorbereitungszeit von 2,5 v. H. angesetzt.
- 3 Als „Regelgottesdienste“ gelten die Gottesdienste an sämtlichen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen sowie die durch Beschluss des Leitungsorgans auf den Vortag vorgezogene Gottesdienste.
- 4 Erfassung des Jahresdurchschnitts aus den drei zurückliegenden Jahren.
- 5 Bei Gruppen gleichen Genres (z.B. Kinderchöre) sind die Probenzeiten zu addieren und als eine gemeinsame Prozentzahl zu erfassen.
- 6 Für Chöre und Ensembles, die
 - a) nicht während der Schulferien proben, sind 1/10 des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen,
 - b) 14-tägig proben, sind 4/10 des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen.
- 7 Der Ansatz schließt die musikalische Gestaltung der Gottesdienste ein.
- 8 Als unmittelbar aufeinander folgende Dienste gelten solche, bei denen die Anfangszeiten der jeweiligen Dienste einen Abstand von bis zu zwei Stunden in der Regel nicht überschreiten.

§ 40 BAT-KF gilt für die Dauer dieser Tätigkeit entsprechend.“

- c) Satz 2 der Anmerkung 8 erhält folgende Fassung:
„§ 40 Absätze 2 bis 4 gelten für die Dauer dieser Tätigkeit entsprechend.“
2. Berufsgruppe 5.1 – Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung
wird wie folgt geändert:
Anmerkung 6 der Berufsgruppe 5.1 wird um folgenden Unterabsatz 4 ergänzt:
„Ergibt sich aus einer Änderung der Bestimmungen für die Bewertung der mit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besetzbaren Stellen die Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe, bleibt die vor der Änderung zutreffende Eingruppierung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses unberührt.“

§ 2**In-Kraft-Treten**

1. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ausnahme von § 1 Buchstabe c) am 1. Januar 2011 in Kraft.
2. § 1 Buchstabe c) dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Dortmund, 19. Januar 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXIII.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des
Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF
vom 19. Januar 2011**

§ 1**Änderung des
Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF**

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Anmerkungshinweis „8“ angefügt.
 - b) Es wird folgende Anmerkung 8 angefügt:
„8 Mitarbeitende, die im Gemeinsamen Pastoralen Amt nach dem Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind, sind für die Dauer dieser Tätigkeit in Entgeltgruppe 11 eingruppiert.“

XXIV.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des
Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF
vom 19. Januar 2011**

§ 1**Änderung des
Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF**

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestation wird wie folgt geändert:
Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:
„1 Für die in Gemeindepflege- und Diakoniestationen beschäftigten Familienpflegehelferinnen und Familienpflegerinnen gelten die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe 5 des SD-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF - SDEGP.BAT-KF. Dies gilt auch für Mitarbeiterin-

nen, die im Rahmen der Aufgaben von Diakoniestationen im Arbeitsbereich „Fortführung des Haushalts“ eingesetzt sind.“

2. Berufsgruppe 4.1 – Handwerkerinnen wird wie folgt geändert:

Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:
„1 Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppe 3 des SD-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – SDEGP.BAT-KF eingruppiert.“

3. Berufsgruppe 4.4 – Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen wird wie folgt geändert:

Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:
„1 Mitarbeiterinnen im landwirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppe 3 des SD-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – SDEGP.BAT-KF eingruppiert.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, 19. Januar 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXV.

Arbeitsrechtsregelung

**zur Änderung des Manteltarifvertrages
für Arbeiterinnen und Arbeiter
in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)
vom 19. Januar 2011**

§ 1

**Änderung des Manteltarifvertrages
für Arbeiterinnen und Arbeiter
in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 Buchstabe b werden die Wörter „oder § 37“ gestrichen.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder § 37“ gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, 19. Januar 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXVI.

Arbeitsrechtsregelung

**zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF,
des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF
vom 24. November 2010
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF
vom 24. November 2010**

§ 1

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF
vom 24. November 2010**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Änderung des BAT-KF
§ 1 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 25 BAT-KF“ wird durch die Angabe „§ 25 Erholungsurlaub“ ersetzt.
 - In Absatz 3, Unterabsatz 1 wird Buchstabe „a.“ durch die Angabe „a)“ ersetzt.
 - In Absatz 3, Unterabsatz 2 wird Buchstabe „b.“ durch die Angabe „b)“ ersetzt.
 - In Absatz 3, Unterabsatz 3 wird Buchstabe „c.“ durch die Angabe „c)“ ersetzt.
2. § 2 Änderung des MTArb-KF
§ 2 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 25 MTArb-KF“ wird durch die Angabe „§ 25 Erholungsurlaub“ ersetzt.
 - In Absatz 3, Unterabsatz 1 wird Buchstabe „a.“ durch die Angabe „a)“ ersetzt.

3. In Absatz 3, Unterabsatz 2 wird Buchstabe „b.“ durch die Angabe „b)“ ersetzt.
4. In Absatz 3, Unterabsatz 3 wird Buchstabe „c.“ durch die Angabe „c)“ ersetzt.
3. § 3 Änderung des MTArb-KF
§ 3 wird wie folgt geändert:
 1. Die Angabe „§ 25 TV-Ärzte-KF“ wird durch die Angabe „§ 25 Erholungsurlaub“ ersetzt.
 2. In Absatz 3, Unterabsatz 1 wird Buchstabe „a.“ durch die Angabe „a)“ ersetzt.
 3. In Absatz 3, Unterabsatz 2 wird Buchstabe „b.“ durch die Angabe „b)“ ersetzt.
 4. In Absatz 3, Unterabsatz 3 wird Buchstabe „c.“ durch die Angabe „c)“ ersetzt.

§ 2

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 24. November 2010

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Änderung des BAT-KF
§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Anführungszeichen wird vor dem Wort „Mitarbeitende“ die Angabe „(3)“ eingefügt.
2. § 2 Änderung des MTArb-KF
§ 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Anführungszeichen wird vor dem Wort „Mitarbeitende“ die Angabe „(3)“ eingefügt.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. § 2 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
2. § 3 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 19. Januar 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXVII.

Bekanntmachung

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2011

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2011 an von bisher EUR 204,00 auf EUR 206,00 monatlich, also um v. H. 0,98 erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2011 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2011 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	EUR je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,92
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,67
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,77
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,75
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,40

An die Stelle des Betrages von „EUR 4,11“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „EUR 4,15“.

Detmold, 15. Dezember 2010

Das Landeskirchenamt

XXVIII.**Bekanntmachung****Änderung der Verordnung über die
Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer
der Lippischen Landeskirche
(Pfarnbentätigkeitsverordnung - PfNVO)
vom 14. Dezember 2010**

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche (Pfarnbentätigkeitsverordnung - PfNVO) vom 14. November 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 210), zuletzt geändert am 13. November 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 wird das Wort „Verfügung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.
2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

XXIX.**Bekanntmachung****6. Änderung der Satzung der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 6. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

**6. Änderung der Satzung der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
vom 17. September 2008****§ 1****6. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19. November 2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Inhaltsangabe zu § 46 a wird wie folgt gefasst:
„Klageweg und Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus Einzelversicherungsverhältnissen“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „besitzt“ die Worte „oder zu einem entsprechenden Amt in einer anderen Gliedkirche der EKD befähigt ist“ angefügt.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Organmitglieder haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
3. In § 19 Absatz 1 Buchstabe j werden die Worte „befreit worden sind“ durch die Worte „nach § 17 Absatz 3 Buchstabe e in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit wurden“ ersetzt.
4. § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich - abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 - auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.“
5. § 23 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Nach Beendigung der Beschäftigung, bei Kündigung durch den Beteiligten und bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis ohne Bezug von Arbeitsentgelt kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. Bei Beendigung der Beschäftigung und bei der Kündigung durch den Beteiligten ist die Fortsetzung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung oder der Kündigung vom Versicherten zu beantragen. Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.“

6. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Beitragsfreie freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats beitragsfrei gestellt werden. Sie wird mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag entrichtet wurde, beitragsfrei gestellt, wenn die/der Versicherungsnehmer/in mit mehr als einem Beitrag im Rückstand ist und in dem auf diesem Kalenderjahr folgenden Kalenderjahr keine weiteren Beiträge mehr entrichtet werden. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wird sie gleichfalls beitragsfrei gestellt, wenn nicht die Fortführung beantragt wird. Eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist möglich. Satz 4 gilt nicht für beitragsfreie freiwillige Versicherungen, die nach Beendigung der Beschäftigung nicht nach § 23 Absatz 5 fortgesetzt wurden.“

7. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Ende der freiwilligen Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung endet außer im Falle der Kündigung bei Rentenbeginn in der freiwilligen Versicherung, bei Abfindung der Rente, bei Übertragung des Übertragungswertes auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sowie bei Tod der/des Versicherten.
 (2) Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht deren Abfindung verlangt; eine Abfindung der Anwartschaft ist nur möglich, wenn der/dem Versicherten die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind. Die Höhe der Abfindung bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanwartschaft zu verlangen (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.
 (3) Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung endet die Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.“

8. In § 41 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Absatz 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.“

9. § 42 Absatz 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) - entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage.“

10. § 46 a wird wie folgt gefasst:

„§ 46 a

**Klageweg und Gerichtsstand
bei Streitigkeiten aus
Einzelversicherungsverhältnissen**

(1) Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 46) kann Klage beim ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz der Kasse in Dortmund erhoben werden.

(2) Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“

11. § 48 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird hinter Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:
 „e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung“.
 b) In Nr. 3 werden hinter dem Wort „Witwer“ die Worte „aus der Pflichtversicherung“ angefügt.

12. In § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

13. § 52a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird gestrichen.

14. § 69 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Sind“ durch das Wort „Ist“ ersetzt.
 b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5.“
 c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

d) In dem neuen Satz 3 wird hinter dem Wort „werden“ das Wort „insoweit“ angefügt.

15. In § 72 Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

16. In § 76 Satz 1 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 3, 4, 8, 9, 14 und 16 mit Wirkung vom 1. Januar 2002,
- b) § 1 Nr. 5, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 und
- c) § 1 Nr. 1 und 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Dortmund, 17. September 2008

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**
Der Verwaltungsrat

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 12. Oktober 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, 5. November 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Die 6. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 23. November 2009

Land Nordrhein-Westfalen
Staatskanzlei

XXX.

Bekanntmachung

7. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 3. Dezember 2008

§ 1 7. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 17. September 2008, wird wie folgt geändert:

§ 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68 Überschussverteilung

(1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse bis zum Jahresende für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgestellt. Die Versicherten werden an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven beteiligt (Überschussbeteiligung).

(2) Die Höhe der Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich neu ermittelt und im Anhang zum Geschäftsbericht ausgewiesen. Der ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Das Verfahren zur Zuordnung der Bewertungsreserven zu den einzelnen Verträgen wird im Geschäftsbericht dargestellt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben dabei unberührt.

Die Versicherten/Leistungsempfänger werden an der Bewertungsreserve in Form einer Kapitalauszahlung nach Maßgabe des § 153 Absatz 3 Satz 2 VVG beteiligt, wenn

- a) die Anwartschaft abgefunden wird,
- b) die Betriebsrente abgefunden wird,

- c) der Übertragungswert auf Antrag der/des Versicherten übertragen wird.

Die Versicherten/Leistungsempfänger werden an der Bewertungsreserve in Form von Versorgungspunkten aus Bewertungsreserven nach Maßgabe des § 153 Absatz 3 Satz 2 VVG beteiligt, wenn eine Rente erstmals beansprucht wird.

(3) Die Versicherten werden durch Bonuspunkte an den Überschüssen nach Abzug der im vorangegangenen Geschäftsjahr zugeteilten Überschussbeteiligung aus Bewertungsreserven unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u. a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen beteiligt. Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfreien Versicherten in Betracht. Bemessungsgrundlage sind die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungspunkte der/des Versicherten, soweit sie nicht bereits Grundlage einer Rentenleistung sind. Überschüsse werden jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr zugeteilt. Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Dortmund, 3. Dezember 2008

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**
Der Verwaltungsrat

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 12. Oktober 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, 19. Februar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Die 7. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 23. November 2009

Land Nordrhein-Westfalen
Staatskanzlei

XXXI.**Bekanntmachung****8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 8. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 23. September 2009**§ 1****8. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter § 44 wird der Klammervermerk „(offen)“ durch die neue Angabe „Eheversorgungsausgleich“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende neue Angabe eingefügt:
„§ 44a Eheversorgungsausgleich in der freiwilligen Versicherung“
 - c) In der Angabe zu § 65 werden die Worte „und Sanierungsgeldern“ gestrichen.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

3. § 44 erhält folgende Fassung:

**„§ 44
Eheversorgungsausgleich**

(1) Zum Ausgleich der nach dieser Satzung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.

Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen grundsätzlich die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten grundsätzlich die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(2) Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

(3) Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt. In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt hat. Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht frühestens von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Absatz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend. 7§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Absatz 4 gesondert festgestellt. Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war. “

4. Es wird ein neuer § 44a eingefügt:

„§ 44 a

**Eheversorgungsausgleich
in der freiwilligen Versicherung**

(1) Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Bar-

wertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. Ist für die/den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen grundsätzlich die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten grundsätzlich die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A.7. Satz 2 der AVB beantragen. In Fällen des C.1. Satz 7 der AVB sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlt die Kasse der ausgleichsberechtigten Person die Rente frühestens zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eintreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Satz 5 der AVB gesondert festgestellt. Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung innerhalb desselben Tarifs, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(6) Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des

§ 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. Bei einer Abfindung berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. Der Satz 2 gilt auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst umgekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.“

5. In § 54 wird der folgende neue Satz 3 angefügt:
„Sie achtet darauf, dass die Anlagen ethischen Gesichtspunkten gerecht werden.“
6. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Sanierungsgelder“ gestrichen.
 - b) Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Die Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge sind in dem Zeitpunkt fällig,“
 - c) In Satz 3 werden die Worte „und Sanierungsgelder“ gestrichen.
7. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „einmalig“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird der Buchstabe b gestrichen; der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
8. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Satz der Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Gegebenenfalls erforderliche Vermögensumschichtungen, damit die Anlagen der Kasse ethischen Gesichtspunkten im Sinne von § 54 Satz 3 gerecht werden, sollen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Effizienzgesichtspunkte in einer angemessenen Übergangsfrist stattfinden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 treten Nr. 6 (§ 65) zum 1. Januar 2002, Nr. 7 (§ 68) zum 1. Januar 2008, Nr. 5 (§ 54) und Nr. 8 (§ 78) am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dortmund, 23. September 2008

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**
Der Verwaltungsrat

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 12. Oktober 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, 5. November 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Die 8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 23. Februar 2010

Land Nordrhein-Westfalen
Staatskanzlei

XXXII.**Bekanntmachung****Änderung der Geschäftsordnung**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 17. Januar 2011 gem. Artikel 102 Abs. 1 Verfassung folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 400), zuletzt geändert am 20. Juni 2009 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 297) wird wie folgt geändert:
In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nominierungsausschuss“ die Worte „, einen Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und -entwicklung“ eingefügt.
2. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Detmold, 18. Januar 2011

Der Landeskirchenrat

Die Worte „Pfarrer und Pfarrerinnen, sowie Pastorinnen und Pastoren“ werden durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pastorinnen und Pastoren“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Superintendentin oder der Superintendent kann sie mit der Vertretung innerhalb der Klasse beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb der Klasse ausnahmsweise nicht möglich, so kann auch eine benachbarte Pfarrerin oder ein benachbarter Pfarrer, eine benachbarte Pastorin im Hilfsdienst oder ein benachbarter Pastor im Hilfsdienst im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Superintendentinnen oder Superintendenten mit der Vertretung beauftragt werden.“
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit eine Vertretung nach § 1 Abs. 1 oder 2 nicht möglich ist, können einzelne Dienste auch anderen Ordinierten (z. B. Pfarrerinnen oder Pfarrern i. W. oder i. R.), Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO), Religionslehrerinnen und -lehrern und Prädikantinnen und Prädikanten übertragen werden, sofern diese mit der Übertragung einverstanden sind.“

XXXIII.**Bekanntmachung**

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Vertretungskosten
für pfarramtliche Vertretungen
- Vergütungsrichtlinien -
vom 5. Oktober 2010**

§ 1**Änderung der Vergütungsrichtlinien**

Die Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen - Vergütungsrichtlinien - vom 22. Mai 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11, Seite 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 Seite 206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kraftfahrzeugrichtlinien“ ersetzt durch das Wort „Reisekostenverordnung“.
 - b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
“Sie werden für die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer von den Kirchengemeinden und für die landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst vom Landeskirchenamt gezahlt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Prediger oder nebenberufliche Diener der Wortverkündigung“ durch die Worte „Prädikantinnen und Prädikanten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Pfarrer/Innen i. W. und Pfarrer/Innen i. R.“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer i. W. oder Pfarrerrinnen und Pfarrer i. R.“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Vergütung beträgt
 1. für einen Gottesdienst, einschließlich Taufen oder Feier des Heiligen Abendmahls EUR 40,00

2. für eine Taufe, Trauung oder Bestattung EUR 35,00
 3. für die Feier des Heiligen Abendmahls bei einem Hausbesuch oder aus ähnlichem Anlass EUR 20,00
 4. für Kirchlichen Unterricht pro Unterrichtsstunde EUR 25,00
 5. für sonstige Dienste, wie z. B. Andachten, Jugendstunde, Leitung eines Gemeindekreises oder einer Bibelstunde EUR 25,00
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „des/der vertretenden Pfarrers/Pfarrerin dem/der Vertreter/in“ durch die Worte „der vertretene Pfarrer/in oder des vertretenen Pfarrers der Vertreter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „des Pfarrers oder der Pfarrerin“ durch die Worte „der Pfarrerin oder des Pfarrers“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Detmold, 5. Oktober 2010

Der Landeskirchenrat

XXXIV.

Bekanntmachung

Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits- Pflege- und Todesfällen; Arzneimittel (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 BVO) und Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO)

Das Finanzministerium hat durch Runderlass vom 8. November 2010 (B 3100-4.7.A-IVA4, B 3100 - 12.a - IV A 4), abgedruckt im Ministerialblatt NW 2010 S. 843, nähere Regelungen zur Ausführung der Beihilfeverordnung getroffen. Der genaue Inhalt ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_liste?ver=1&val=1&sg=0&anw_nr=7&jahr=2010

Sie können das Ministerialblatt auch im Landeskirchenamt einsehen.

Detmold, 17. Januar 2011

Das Landeskirchenamt

XXXV.

Bekanntmachung

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 16. November 2010

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 16. November 2010 die 13. Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW) erlassen (GV NRW. 2010 S. 621). Sie finden den Text einschl. Anlagen im Internet unter

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=12444&ver=8&val=12444&sg=0&menu=1&vd_back=N

Sie können das GV NRW auch im Landeskirchenamt einsehen.

Detmold, 17. Januar 2011

Das Landeskirchenamt

XXXVI.

Personalnachrichten

Vorbereitungsdienst

Anna **Peters** ist auf ihren Antrag hin mit Ablauf des 30. Juni 2010 aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden und in den Hilfsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen worden.

Heiko **van der Lip** ist auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 31. August 2010 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden und in den Dienst der Evangelischen Kirche in Württemberg getreten.

Yvonne **Koppel** ist auf Ihren Antrag hin mit Ablauf des 31. Oktober 2010 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden und in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen worden.

Berufungen in Pfarrstellen

Pfarrerin Heike **Stijohann**, Bad Meinberg II, ist mit Wirkung vom 1. September 2010 die Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Meinberg mit einem vollen Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrerin Brigitte **Fenner** ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Frauenarbeit mit einem Viertel Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrer Dirk **Mölling** ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Schulwochenarbeit mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrerin Petra **Stork** ist mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Kur- und Klinikseelsorge in Bad Meinberg mit einem Viertel Dienstumfang übertragen worden.

Ruhestand/Wartestand

Pfarrer Rainer **Schling**, Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Meinberg, ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres mit Ablauf des 31. August 2010 in den Ruhestand versetzt worden.

Verstorben

Pfarrer i.R. Helmut **Rodewald**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle II der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai in Lemgo, ist am 26. August 2010 im 98. Lebensjahr gestorben.

Pfarrer i.R. Hans **Budde**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Augustdorf, ist am 16. September 2010 im 78. Lebensjahr gestorben.

Vokationen

Im Jahr 2010 erhielten folgende Lehrerinnen und Lehrer auf Beschluss des Lippischen Landeskirchenrates die Vokation.

Konstanze **Allwardt**, Bad Salzuffen
 Cornelia **Göhner**, Lemgo
 Silke **Grote**, Leopoldshöhe
 Alexandra **Kern**, Lemgo)
 Caterina **Klemmer-Sohbi**, Lage
 Daniela **Krollmann**, Extertal
 Stefanie **Piontek**, Detmold
 Wibke **Schierholz**, Kalletal
 Dörte **Schädel**, Detmold
 Katrin **Schnake**, Horn-Bad Meinberg
 Ines **Walden**, Augustdorf

Der Landeskirchenrat erkennt die Vokationen in den jeweiligen Heimatgemeinden folgender Unterrichtender an:

Helga **Kran**, Oerlinghausen
 Karin **Schnur**, Blomberg

Landeskirchenamt

Uwe **Krumsiek** ist wegen der Bewilligung einer Rente zum 31. August 2010 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Er war in der Abteilung 1 mit unterschiedlichen Aufgaben der Sachbearbeitung betraut.

Das befristete Arbeitsverhältnis mit Martina **Koring** als Mitarbeiterin in der Theologischen Bibliothek der Lippischen Landeskirche lief zum 31. Dezember 2010 aus.

Elena **Petkau** ist seit 1. Januar 2011 als Mitarbeiterin in der Theologischen Bibliothek der Lippischen Landeskirche angestellt. Sie arbeitet dort als Aushilfe an der Ausleihtheke.

Volker **Jänig** hat seine Tätigkeit im Büro für Kirchenmusik der Lippischen Landeskirche zum 1. Januar 2011 aufgenommen. Er ist für die Ausbildung der C-Kirchenmusiker verantwortlich.

Toni **Pletz** ist zum Ende der Arbeitsphase der Altersteilzeit mit Ablauf des 15. Januar 2011 aus dem aktiven Dienst der Landeskirche ausgeschieden. Frau Pletz war im Reinigungsdienst der Lippischen Landeskirche beschäftigt.

Wahlen/Bestätigungen

Kirchenrat Dr. Arno **Schilberg** ist von der 34. ordentlichen Landessynode am 22. November 2010 für eine weitere Amtszeit von zwölf Jahren als Juristischer Kirchenrat gewählt worden.

Pfarrer Tobias **Treseler** ist von der 34. ordentlichen Landessynode am 22. November 2010 zum Theologischen Kirchenrat gewählt worden. Der Landeskirchenrat hat ihm diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Januar 2011 für eine Amtszeit von zwölf Jahren übertragen,

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60 Telefax: 05231 - 976 850 eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749, eMail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Johannes Böenkamp, Telefon: 05231 - 976 861, eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand/Adressenverwaltung:	Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802, eMail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de